

Steuern und Finanzen im Verein

(Abgabenordnung §§ 51 bis 68)

Ideeller Bereich		Vermögensverwaltung	
Ausgaben (z.B.)	Einnahmen (z.B.)	Ausgaben (z.B.)	Einnahmen (z.B.)
<p>Anteilige Personalkosten Löhne und Gehälter, Sozialversicherungen, Aushilflöhne</p> <p>Anteilige Raumkosten Miete und Pacht, Strom, Gas, Wasser, Heizung, Reparaturen</p> <p>Kosten der Mitgliederverwaltung Büromaterial, Porto, Telefon, Einzugskosten, sonstige Kosten</p> <p>Verbandsabgaben und sonstige Beiträge Abgaben an Landessportbund, Abgaben an Fachverband</p> <p>Mitgliederpflege Vereinsmitteilungen, Geschenke, Jubiläum, Ehrungen</p> <p>Lehr- und Jugendarbeit</p> <p>Sonstige Kosten des ideellen Bereichs</p> <p>Nicht abziehbare Kosten Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer</p>	<p>Mitgliedsbeiträge</p> <p>Aufnahmegebühren</p> <p>Umlagen</p> <p>Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden (s. Satzung)</p> <p>Spenden Zweckgebundene Spenden, sonstige Spenden</p> <p>Zuschüsse Zuschüsse von Verbänden, sonstige Zuschüsse</p> <p>Sonstige Einnahmen wie z.B. Erbschaften, Schenkungen</p>	<p>Liegenschaften, Infrastruktur Reparaturen, Renovierungen, Neubauten, Ausbauten</p>	<p>Liegenschaften, Infrastruktur Miete Pächterwohnung, Pacht Vereinsgaststätte, Pacht für Übertragung, Werberechte, Zinsen, Dividende</p>
	Keine Steuern		Keine Körperschaftssteuer, keine Gewerbesteuer ggf. Umsatzsteuer 7%

Steuerbegünstigte Zweckbetriebe

Tombola und kulturelle Veranstaltungen		Sportliche Veranstaltungen	
Ausgaben (z.B.)	Einnahmen (z.B.)	Ausgaben (z.B.)	Einnahmen (z.B.)
Kosten für Tombola Ausgaben kulturelle Veranstaltungen Saal- oder Hallenmiete, Dekoration, Bühnenbild	Einnahmen Tombola Eintrittsgelder der kulturellen Veranstaltungen	Allgemeine Kosten des Sportbetriebs Personalkosten Geschäftsstelle, Verwaltungskosten, Reisekosten, Reparaturen Sportgeräte, Versicherungen Kosten der Sportanlagen Personalkosten, Miete, Pacht, Gas, Wasser, Heizung, Reparaturen, Abschreibungen und Wertminderungen, Sportgeräte Kosten der Sportveranstaltungen Personalkosten, Trainer, Übungsleiter, Entschädigung, Spesenersatz der Aktiven, Transport und Reisekosten, sonstige Kosten des Sportbetriebes, Kostenerstattung für Gastmannschaften, veranstaltungsabhängige Ausgaben Ablösezahlungen Betriebskosten für Fahrzeuge und Transportmittel Kfz-Steuern, Kfz-Versicherung, Kfz-Kosten Betriebskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung und Sportgeräte Kosten der Vereinszeitschrift, Mitteilungen u. ä. (nicht ideeller Bereich) Druckkosten, Versandkosten, Honorare	Einnahmen des Sportbetriebs ohne bezahlte Sportler Eintrittsgelder, Startgelder, Teilnehmergebühren, Einnahmen aus Auswahlspielen, Kostenerstattung als Gastmannschaft, sportlicher Unterricht, Sportreisen Einnahmen aus Leistungen gegenüber Mitgliedern Einnahmen aus Sportkursen, Sportreisen, Reitstunden, Reithallenbenutzung Einnahmen aus Leistungen gegenüber Nichtmitgliedern Einnahmen aus Sportkursen Erhaltene Ablösezahlungen, Zuschüsse für den Zweckbetrieb Zuschüsse von Verbänden und Organisationen, Ausbildungszuschüsse von Verbänden und Organisationen, sonstige Zuschüsse zum Zweckbetrieb
	Bei Einnahmen unter 35.000 € incl. USt oder bei Option gem. § 67a (2) AO: Keine Körperschaftsteuer, keine Gewerbesteuer ggf. Umsatzsteuer 7%		Bei Einnahmen unter 35.000 € incl. USt oder bei Option gem. § 67a (2) AO: AO: Keine Körperschaftsteuer, keine Gewerbesteuer ggf. Umsatzsteuer 7% (Sport ohne bezahlte Sportler!)
Abgabenordnung (AO) § 67a, Sportliche Veranstaltungen: „Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 30.678 Euro im Jahr nicht übersteigen“.			
„Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen“. (→ wirtschaftliche Geschäftsbetriebe)			

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe			
Gesellige Veranstaltungen und sonstiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		Vereinsgaststätte	
Ausgaben (z.B.)	Einnahmen (z.B.)	Ausgaben (z.B.)	Einnahmen (z.B.)
<p>Personalkosten Löhne und Gehälter, Sozialversicherungen, Aushilfslöhne</p> <p>Wareneinkauf</p> <p>Ausgaben für steuerpflichtige Sportveranstaltungen</p> <p>Inserate- (Werbe-)teil der Vereinszeitschrift/Programmheft u.ä. anteilige Druckkosten, anteilige Versandkosten, anteilige Honorare</p> <p>Ausgaben Touristikreisen</p> <p>Sonstige Kosten aus wirtschaftlichem Betrieb Fahrkosten, Kosten für Unterkunft</p>	<p>Einnahmen aus Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern (bei Option)</p> <p>Einnahmen aus Sportveranstaltungen bei überschreiten der 30.678 Euro Zweckbetriebsgrenze (ohne Option)</p> <p>Werbung Reklameflächen, Sportkleidung, Lautsprecher, Sportgeräte</p> <p>Einnahmen aus Inserate- (Werbe-)teil der Vereinszeitschrift/Programmheft u.ä.</p> <p>Kurzfristige Benutzungsgebühren von Nichtmitgliedern Stundenweise Vermietung von Sportanlagen</p> <p>Verwertung gesammelter und gespendeter Sachen (z. B. Altpapier, Altmaterial, Zeitschriften u. ä.)</p> <p>Einnahmen Touristikreisen</p> <p>Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlichem Betrieb</p> <p>Bei Einnahmen über 35.000 € oder bei Option gem. § 67a (2) AO: Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer 7%/19% (Sport mit bezahlten Sportlern!)</p>	<p>Personalkosten Löhne und Gehälter, Sozialversicherungen, Aushilfslöhne</p> <p>Anteilige Raumkosten Miete und Pacht, Strom, Gas, Wasser, Heizung, Reparaturen, Abschreibung</p> <p>Verwaltungskosten Büromaterial, Porto, Telefon, Zinsen, Bankspesen, sonstige Kosten</p> <p>Steuern, Versicherungen, Beiträge Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Versicherungen, Beiträge</p> <p>Wareneinkauf</p>	<p>Einnahmen aus Gaststättenbetrieb Umsatzerlöse, Speisenumsatz, Getränkeumsatz, sonstiger Handelsumsatz, Erlöse aus Geldspielautomaten</p> <p>Einnahmen aus der Bewirtung von Sportlern, Mitgliedern und Nichtmitgliedern (auch bei sportlichen Veranstaltungen (Turniere u.ä.))</p>
			<p>Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer regelmäßig 19%</p>
		<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer jedoch nur dann, wenn die Bruttoeinnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 35.000 € übersteigen und bei der Körperschaftssteuer die Freibeträge von 3.835 € überschritten sind.</p>	

Vorgeschriebene Form einer Bestätigung über Geldzuwendungen (Spendenbescheinigung/Geldspende)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-

-in Buchstaben-

Tag der Zuwendung

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes....., StNr.....vom..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung des Sports durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr....., vom..... ab..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.

.....
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Vorgeschriebene Form einer Bestätigung über Sachzuwendungen (Spendenbescheinigung/Sachspende)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung -in Ziffern-

-in Buchstaben-

Tag der Zuwendung

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnungen, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns Zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes....., StNr.....vom..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung des Sports durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr....., vom.....ab.....als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zecks/der begünstigten Zwecke)

verwendet wird. wird.

.....
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).